

# RS OGH 1993/4/28 9ObA80/93, 9ObA249/97a, 9ObA292/99b, 9ObA98/06m, 9ObA169/07d, 9ObA21/14z, 9ObA127/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1993

## Norm

AngG §27 Z6

GewO 1859 §82 litg

## Rechtssatz

Eine an sich erhebliche Ehrverletzung rechtfertigt die Entlassung nicht, wenn besondere Umstände, etwa Erregung über das vorausgegangene Verhalten des Beleidigten, Verteidigung gegen einen vermeintlich ungerechtfertigten Vorwurf, langjährige Dienstzeit, Einmaligkeit des Vorfallen, sie im Einzelfall als noch entschuldbar erscheinen lassen. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 80/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1993 9 ObA 80/93
- 9 ObA 249/97a  
Entscheidungstext OGH 05.11.1997 9 ObA 249/97a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Ungeachtet eines rauen Umgangstones unter Bauarbeitern verwirklicht aber die nach Aufforderung des Vorgesetzten, den Fortschritt einer Baustelle zu dokumentieren, gefallene Äußerung des Arbeitnehmers "Das geht Dich nichts an, Du kleine Krot", den Entlassungsgrund des § 82 lit g GewO. (T1)
- 9 ObA 292/99b  
Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 ObA 292/99b  
Vgl auch
- 9 ObA 98/06m  
Entscheidungstext OGH 18.10.2006 9 ObA 98/06m  
Auch
- 9 ObA 169/07d  
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 169/07d  
Beisatz: Im konkreten Fall begründete das Berufungsgericht solche Umstände mit der Furcht des Klägers, für Entscheidungen zur Verantwortung gezogen zu werden, welche er nicht getroffen habe, seiner langjährigen Dienstzeit und der vereinzelt gebliebenen Veröffentlichung im Internet-Forum einer gewerkschaftlichen

Minderheitsfraktion. (T2)

- 9 ObA 21/14z

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 ObA 21/14z

Auch

- 9 ObA 127/15i

Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 127/15i

Auch; Beisatz: Weder die Frage, ob eine bestimmte Äußerung eines Arbeitnehmers im Einzelfall den Entlassungsgrund der erheblichen Ehrverletzung begründet noch die Frage, ob eine erhebliche Ehrverletzung aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall als noch entschuldbar anzusehen ist, stellt eine erhebliche Rechtsfrage dar. (T3)

- 9 ObA 14/16y

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 14/16y

Auch; Beis wie T3

- 8 ObA 41/17p

Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 ObA 41/17p

Auch; Beis wie T3

- 9 ObA 92/19y

Entscheidungstext OGH 30.10.2019 9 ObA 92/19y

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Erhebliche Ehrverletzung nach § 27 Z 6 AngG. (T4)

- 9 ObA 25/22z

Entscheidungstext OGH 24.03.2022 9 ObA 25/22z

Beisatz: Hier: zu § 31 Z 7 und 8 TAG. (T5)

## Schlagworte

Arbeitszeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060938

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)